



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: 16 S 12/17
231 C 501/16 Amtsgericht Charlottenburg

12.06.2017

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED] 12456 Berlin,

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] 14656 Brieselang,-

g e g e n .

[REDACTED]

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

wird der Beklagte darauf hingewiesen, dass die Kammer beabsichtigt, seine Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg vom 01.03.2017 - 231 C 501/16 - gemäß § 522 Abs. 2 S. 1 ZPO zurückzuweisen, weil die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert. Auch ist eine mündliche Verhandlung nicht geboten.

Gründe:

Das Amtsgericht hat der Klage durch sein Urteil zu Recht stattgegeben. Der Klägerin steht der geltend gemachte Zahlungsanspruch gegen den Beklagten in der vom Amtsgericht ausgeurteilten Höhe zu.

Das Amtsgericht ist insbesondere zutreffend davon ausgegangen, dass erstinstanzlich unstrittig geblieben ist, dass dem Computer des Beklagten am [REDACTED] und damit zum Zeitpunkt der von der Klägerin vorgetragene Feststellung der Rechtsverletzung die IP-Adresse [REDACTED] zugeordnet war. Der Beklagte hat in seiner Klageerwidern vom 25.11.2016 auf Seite 3 ausdrücklich nur bestritten, dass ihm die weitere von der Klägerin ermittelte IP-Adresse [REDACTED] zugewiesen gewesen sei. Auf diesen Umstand hat das Amtsgericht im Anschluss an den Verhandlungstermin am 21.12.2016 ausdrücklich durch Beschluss hingewiesen und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Bd. I Bl. 155 d.A.). Auch innerhalb dieser Stellungnahmefrist hat der Beklagte nicht klargestellt bzw. ausgeführt, dass er auch die Zuordnung der IP-Adresse [REDACTED] bestreitet. Aus diesem Grund hat das Amtsgericht diese Tatsache zutreffend als unstrittig angesehen und ist daher auch mit zutreffenden Ausführungen von der vom BGH angenommenen Vermutung der Täterschaft des Beklagten für die festgestellte Rechtsverletzung ausgegangen. Demgegenüber beschränkt sich der Vortrag des Beklagten auf ein pauschales Bestreiten der behaupteten Rechtsverletzungen. Seiner sekundären Darlegungslast ist der Beklagte damit nicht in der Weise nachgekommen, die zur Widerlegung der tatsächlichen Vermutung seiner Täterschaft erforderlich gewesen wäre.

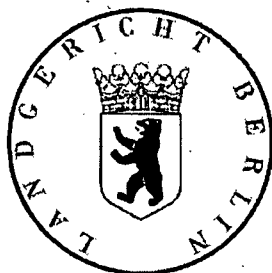
Auch ist nicht ersichtlich, dass das Amtsgericht die Bedeutung der von der Klägerin vorgelegten Anlagen verkannt hat. Tatsächlich handelt es sich hierbei um substantiierten Parteivortrag und nicht, wie der Beklagte meint, um Urkunden im Sinne von §§ 415 ff. ZPO. Im Übrigen stellt der Vorwurf des Beklagten, es müsse sich bei den vorgelegten Anlagen um von der Klägerin selbst erstellte Bescheinigungen handeln und nicht um solche der Firma Telefonica eine Behauptung ins Blaue hinein dar.

Darüber hinaus bestehen keine Bedenken dagegen, dass das Amtsgericht der Klägerin im Wege der Lizenzanalogie einen Schadenersatz in Höhe von 600,00 EUR zugesprochen hat. Gemäß § 287 ZPO kann und soll das Gericht die Schadenshöhe frei schätzen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Ausübung des Ermessens durch das Amtsgericht auf falschen oder unsachlichen Erwägungen beruht. Vielmehr entspricht dieser Betrag dem in vergleichbaren Fällen unzulässigen Filesharigs durch die Kammer zugesprochenen Schadenersatz. Unerheblich ist insoweit, dass der streitgegenständliche Film im Einzelhandel zu Preisen von [REDACTED] EUR erhältlich ist.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats seit Zustellung dieses Beschlusses.

Die Kammer gibt zu Bedenken, dass sich nach Nummer 1222 GKG-KV der Satz der Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren von 4,0 auf 2,0 ermäßigt, wenn das Verfahren nicht durch Beschluss nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO endet, sondern durch Berufungsrücknahme.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 19.06.2017



Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.